

wollte, ob er dabei, ganz conform dem heutigen Stil, an etwaige andere seiner Würden und Aemter dachte, oder ob ihm, dem Verfasser von Formelbüchern, in welchen fast jeder Abschnitt und jede Formel mit dem üblichen 'etc.' schloss, dieses Wörtchen gleichsam in der Feder stak — beides ist möglich —: jedenfalls hat es, wie noch erhellen wird, keinen Belang für die Sache selbst.

Wenn man auch annehmen wollte, dass der Wortlaut der Subscription im Brünner Stadtarchivcodex nicht nothwendig auf Gelnhausens Autograph daselbst schliessen lasse, dass also Hand a, die das Gelnhausen'sche Bergrechtsbuch mit der Subscription in diesem Codex K schrieb, nicht die Gelnhausens sein müsse, so bezeugen doch die Worte 'uz latyn zu dewtsch gemachet und mit seyner hant geschreiben hat' soviel sicher, dass Gelnhausen von seiner Arbeit eine Reinschrift, oder sagen wir nur ein Exemplar mit eigener Hand geschrieben hat. Nun besagt aber der weitere Text der Subscriptionsformel, wie ich dies in der genannten Studie nachgewiesen habe, dass diese Arbeit Gelnhausens, sowohl die Uebersetzung als die eigenhändige Niederschrift, nur im Jahre 1406/7 entstanden sein kann. Da aber bezweifelt wird, dass das Brünner Exemplar (Cod. K) das Gelnhausen'sche Original darstellt, so müsste man es als eine Copie desselben ansehen, und es entsteht die Frage, aus welcher Zeit diese 'Copie' (d. h. Cod. K) herrührt. Der terminus a quo ist natürlich 1406/7, denn damals entstand erst die Gelnhausen'sche Uebersetzung. Der terminus ad quem ergibt sich aus anderen Anhaltspunkten. Dieselbe Hand a, die im Cod. K das Gelnhausen'sche Bergrechtsbuch niedergeschrieben hat, schrieb auch hier und in einem anderen Codex H — das gesammte von Hand a geschriebene Material gehörte ursprünglich zusammen, wurde aber beim Einbinden getheilt, wie dies des näheren von mir schon ausgeführt ist — Sammlungen von Iglauer Rechtsbelehrungen ab. Solche Spruchsammlungen wurden in Iglau von Zeit zu Zeit veranstaltet und in die grossen Rechtsbücher übertragen. Wann die von der Hand a geschriebene Sammlung entstanden ist, lässt sich nicht bestimmt sagen, da nur wenige dieser Rechtssprüche Datierungen tragen; wahrscheinlich noch im 14. Jh. Denn zwei weitere Sammlungen, die von zwei verschiedenen Händen (b und c) in die genannten Codices und noch in einen dritten C eingetragen sind, lassen sich auf Grund der datierten Stücke, die in der einen Sammlung die Jahre 1401—1407, in der anderen die Jahre 1409—1419 um-